

### Meldebogen nach § 8 der NKormoranVO in der Fassung vom 15. Dezember 2016

Gesamt- zahl der Abschüsse	Datum der Erlegung	Uhrzeit	Gemeinde	Jagd- bezirk	Gewässer oder Teichwirt- schafts- betrieb	bei beringten Kormoranen Aufschrift des Ringes	Färbung des Tieres a) immatur b) adult

Name der/des Jagdausübungsberechtigten
--

32.149 01.19

---

 Ort, Datum

---

 Unterschrift der/des Jagdausübungsberechtigten

bitte wenden ↗

Landkreis Verden  
- Untere Jagdbehörde -  
Lindhooper Straße 67  
27283 Verden (Aller)

Revier
Name und Anschrift der/des Jagd ausübungs berechtigten/Meldenden

## § 1

### Allgemeine Zulassung des Tötens und Vergrämens von Kormoranen

(1) <sup>1</sup> Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt wird nach Maßgabe des Absatzes 3 und der §§ 2 bis 5 allgemein zugelassen, Kormorane (*Phalacrocorax carbo*) abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Abschuss zu töten.

<sup>2</sup> Die in den §§ 4 und 5 genannten Personen sind verpflichtet, die getöteten Tiere in Besitz zu nehmen, um sie ordnungsgemäß zu entsorgen.

<sup>3</sup> Nach Satz 1 getötete Kormorane sind von den Besitzverboten des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen. <sup>4</sup> Die Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 2 Satz i Nr. 2 BNatSchG bleiben unberührt.

(2) Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt wird abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nach Maßgabe des Absatzes 3 und der §§ 2 und 3 allgemein zugelassen, dass Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter des Gewässers einer Teichwirtschaft oder eines oberirdischen Gewässers, in dem ein Fischereirecht nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) besteht, Kormorane vergrämen.

(3) <sup>1</sup> Bei der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 ist die erhebliche Störung von Tieren anderer besonders geschützter Arten zu vermeiden. <sup>2</sup> Als Munition darf Bleischrot nicht verwendet werden.

<sup>3</sup> Das Jagdrecht, das Tierschutzrecht, das Waffenrecht sowie § 4 der Bundesartenschutzverordnung bleiben unberührt.